

Veröffentlichung des Landratsamtes Oberallgäu

Wasserrecht;

Renaturierung eines Zulaufs zum Widdumer Weiher, Flur Nr. 1196 und 1196/2, Gemarkung Martinszell, Gemeinde Waltenhofen;

Antragsteller: LBV – Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Kempten/Oberallgäu, Vogelmannstr. 6, 87700 Memmingen

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Der LBV – Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. beantragte beim Landratsamt Oberallgäu, Abteilung Wasserrecht, mit Antrag vom 01.02.2024 die Genehmigung für die Renaturierung eines Zulaufs zum Widdumer Weiher bei Flur Nr. 1196 und 1196/2, Gemarkung Martinszell, Gemeinde Waltenhofen.

Das Landratsamt Oberallgäu führt ein Genehmigungsverfahren gem. § 68 WHG durch. Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.18.2 und Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – ergab, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsvorprüfung (Standortbezogene Vorprüfung) wurde die Belastbarkeit der Schutzgüter (§ 2 UVPG) unter besonderer Berücksichtigung der nach Anlage 3 des UVPG genannten Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien) geprüft.

Das Landratsamt Oberallgäu hat keine besondere Betroffenheit der genannten Gebiete festgestellt. Mit den geplanten Maßnahmen soll in dem geplanten Abschnitt der ökologische Zustand maßgeblich verbessert werden. Zusammengefasst lässt sich feststellen, dass für die genannten Schutzgüter sowie die schützenswerten Gebiete keine Verschlechterung eintritt. Großteils ergibt sich durch die Maßnahmen sogar eine erhebliche Verbesserung.

Nach Auffassung des Landratsamtes Oberallgäu, Abteilung Wasserrecht, verspricht die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung keine zusätzlichen Erkenntnisse. Es ist daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig.

Die Entscheidung über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Gez. Justin Martin